



Fachbereich D Handel  
Einzel- und Großhandel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Gemeinde Ostbevern  
Der Bürgermeister  
Fachbereich II / Ordnungswesen  
z. H. Herrn Rüter  
Am Rathaus 1  
48346 Ostbevern

Gemeinde Ostbevern

20. FEB. 2026

Fachbereich:.....

Bezirk Münsterland  
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16  
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für die Gemeinde Ostbevern aus besonderem Anlass für 2026

Datum 20.02.2026

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Fax-Durchwahl

Epp/mü

0251-93300-58

Sehr geehrter Herr Rüter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.01.2026 – bei uns eingegangen am 15.01.2026 – teilen Sie uns mit, dass der Rat der Gemeinde Ostbevern über die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage für 2026 entscheiden möchte. Verkaufsoffene Sonntage für die Gemeinde Ostbevern sind geplant am:

- Sonntag, 26.04.2026 anlässlich des Kirmessonntages
- Sonntag, 08.11.2026 anlässlich des Kastaniensonntages.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen - sehen wir Klärungsbedarf im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen des § 6 LÖG NRW. Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV verfassungsrechtlich garantiert. Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen nur aus Anlass einer örtlichen Veranstaltung geöffnet werden. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des OVG NRW gilt: Die Veranstaltung muss das prägende Element sein. Die Ladenöffnung darf nur Annex bleiben. Die Besucherströme müssen überwiegend veranstaltungsbedingt sein und es bedarf einer nachvollziehbaren, dokumentierten Prognoseentscheidung. Der freigegebene Bereich muss vom Veranstaltungscharakter flächenhaft geprägt sein. Diese Anforderungen dienen dem Schutz des verfassungsrechtlich garantierten Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

Die übersandten Besucher\*innenzahlen weisen für die vergangenen Veranstaltungen u.a. folgende Relationen aus: ca. 3.500 Besucher\*innen im Ortskern bei ca. 1.200 Kund\*innen und ca. 1.950 Besucher\*innen bei ca. 530 Kund\*innen. Aus unserer Sicht bleibt dabei offen, wie sich Veranstaltungsbesucher\*innen und Kaufkundschaft konkret voneinander

Internetadressen:  
[www.muenster.verdi.de](http://www.muenster.verdi.de)  
[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

e-Mail:  
[bezirk.muensterland@verdi.de](mailto:bezirk.muensterland@verdi.de)

abgrenzen lassen, in welchem Umfang die Ladenöffnung selbst zur Gesamtfrequenz beiträgt, welche Besucher\*innenzahl allein veranstaltungsbedingt prognostiziert wird. Die Rechtsprechung verlangt insoweit eine tragfähige Prognose, aus der sich eine deutliche Dominanz der veranstaltungsbedingten Besucher\*innen ergibt. Eine solche Differenzierung ist den vorliegenden Unterlagen bislang nicht eindeutig zu entnehmen.

Aus den übersandten Presseunterlagen ergibt sich die Darstellung der jeweiligen Programmpunkte. Für die rechtliche Bewertung ist jedoch maßgeblich, ob die Veranstaltung auch ohne geöffnete Verkaufsstellen ein eigenständiges, deutlich überwiegendes Besucheraufkommen erwarten lässt. Eine entsprechende Prognosebegründung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausdrücklich dokumentiert. Der Lageplan zeigt eine vergleichsweise weiträumige Einbeziehung des Ortskerns (u.a. Hauptstraße, Großer Kamp, Bahnhofstraße sowie angrenzende Bereiche). Die Veranstaltungsflächen erscheinen demgegenüber punktuell ausgewiesen (u.a. Rathausbereich und Teilbereiche Großer Kamp). Nach der Rechtsprechung des OVG NRW muss der freigegebene Bereich insgesamt vom Veranstaltungscharakter geprägt sein. Eine bloße räumliche Nähe genügt nicht.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die räumliche Abgrenzung nochmals daraufhin zu überprüfen, ob sämtliche einbezogenen Straßenzüge tatsächlich vom Veranstaltungsgeschehen flächenhaft erfasst werden. Nach unserem derzeitigen Prüfstand bestehen noch offene Fragen hinsichtlich: der belastbaren Differenzierung der Besucherströme, der dokumentierten Prognose zur prägenden Wirkung, der eigenständigen Attraktivität der Veranstaltung, der räumlichen Angemessenheit der Freigabezone.

Wir bitten daher um eine ergänzende Prüfung und Dokumentation dieser Punkte im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

**ver.di Bezirk Münsterland**  
**Fachbereich D - Handel**



Xenia Epp  
-Gewerkschaftssekretärin-